

Seherische Fähigkeiten muss ein Makler nicht haben

Ein aktuelles Urteil gibt Maklerinnen und Maklern Hoffnung, Forderungen ihrer Kundinnen und Kunden abzuwehren, die sie nach abgelehnten Leistungen wegen pandemiebedingter Betriebsschließungen erhoben haben. Dabei zeigt sich auch, dass es sinnvoll ist, die Verjährung im Maklervertrag abzukürzen.

Im Streitfall nahm ein Gaststättenbetreiber seinen Makler auf Schadensersatz in Höhe von 87.000 Euro wegen abgelehnter Versicherungsleistung für den über 58 Tage währenden Lockdown in Anspruch. Die Klage blieb erfolglos. Das Landgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet: Bringe der Kunde vor Abschluss einer Versicherung zum Ausdruck, gegen das Risiko einer Betriebsschließung versichert zu werden, empfehle der Makler ein unpassendes Produkt, wenn er zum Anschluss einer Betriebsinhaltsversicherung rate, die dieses Risiko nicht decke. Allerdings fehle es an einem kausalen Schaden, wenn der Makler sich die Behauptung des Kunden zu eigen mache, er hätte bei ordnungsgemäßer Beratung einen bestimmten anderen Versicherungsvertrag geschlossen, sofern

dieser das Risiko einer Schließung wegen des Covid-19-Virus nicht decke.

Auf die Vermutung des beratungskonformen Verhaltens und die Frage, ob die auf dieser Vermutung basierende Beweislastumkehr auch eingreift, wenn verschiedene Handlungsoptionen bestehen, komme es nicht an, wenn schon nach dem Vortrag des Kunden feststehe, dass dieser einen Vertrag geschlossen haben würde, der keinen Deckungsschutz gegen das Risiko einer Betriebsschließung wegen des „Covid-19-Virus“ umfasst. Unter diesen Umständen sei die fehlerhafte anderweitige Produktempfehlung ungeeignet, einen Schadensersatzanspruch nach § 63 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auszulösen.

Das Risiko einer Betriebsschließung wegen des Covid-19-Virus werde nicht vom Versicherungsschutz umfasst, wenn

der Versicherer nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur zu leisten verpflichtet sei, sofern die Betriebsschließung auf namentlich explizit und aufgelistete Krankheitserreger zurückzuführen sei und das Covid-19-Virus dabei nicht genannt werde. Nur dann, wenn die Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine eindeutig abschließende Regelung bezogen auf die Krankheitserreger vorsähen, könnte der Kundenwunsch auf Versicherungsleistung wegen der durch die Corona-Pandemie veranlassten Betriebsschließungen Erfolg haben.

An dem Ergebnis einer fehlenden Leistungspflicht des vom Kunden benannten Versicherers ändere sich nichts, wenn einem anderen Gaststättenbetreiber wegen der Betriebsschließung in der Corona-Pandemie Zahlungen geleistet werden, ohne dass der Versicherer vertraglich zur



Kompakt

- Deckt die Versicherung, die der Kunde bei fehlerfreier Beratung geschlossen haben will, nicht das Risiko, fehlt es dem Kunden an einem kausalen Schaden.
- Kulanzleistungen anderer Versicherer begründen keinen kausalen Schaden des Kunden.
- Die Verjährung kann im Maklervertrag mit Gewerbekunden auf zwölf Monate verkürzt werden.

Leistung verpflichtet gewesen sei. Eine Kulanzzahlung, die ein Versicherer leiste, könne bei der Prüfung des Vorliegens eines wegen fehlerhafter Beratung zu ersetzenden Kundens Schadens nicht berücksichtigt werden. Die Frage, ob der Kunde beim Abschluss der von ihm bei fehlerfreier Beratung gewählten Versicherung vergleichbare Zahlungen erhalten hätte, dürfe nicht vom guten Willen des Versicherers abhängen. Stütze der Kunde seinen Schadensersatzanspruch darauf, der Makler habe es versäumt, die bestehende Versicherung zu prüfen und ihn darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Betriebsschließung wegen der Corona-Pandemie nicht vom Versicherungsschutz abgedeckt sei, fehle es an einem kausalen Schaden, wenn der Makler den Kunden frühestens bei einer sich abzeichnenden Betriebsschließung wegen der Pandemie hätte beraten können.

Kein realistisches Szenario

Bis Anfang 2020 sei ein pandemiebedingter Lockdown nur in Spielfilmen vorgekommen, weshalb Maßnahmen wie Betriebsschließungen kein realistisches Szenario darstellten, das der Makler berücksichtigen müsste. Der erste bekannt gewordene Corona-Fall datiere vom 1. Dezember 2019. Die WHO habe das Corona-Virus erst am 11. März 2020 zur Pandemie erklärt. Die spezielle Art des Virus sei vorher nicht näher bekannt gewesen. Sei es dem Makler aber erst möglich, auf einen fehlenden Versicherungsschutz gegen ein Risiko hinzuweisen, dessen Verwirklichung unmittelbar bevorstehe, werde der Kunde selbst bei sofortigem Handeln keinen Versicherer finden, der das Risiko ohne Wartezeit decke.

Der Kunde könne einen Schadensersatzanspruch gegen den Makler wegen fehlerhafter Beratung jedenfalls nicht mehr durchsetzen, nachdem der Makler die Einrede der Verjährung erhoben habe und die Verjährung eingetreten sei. Diese Voraussetzungen seien gegeben, wenn der Maklervertrag die Verjährung wirksam auf zwölf Monate abkürze und diese Zeit verstrichen sei.

Eine Regelung in den AGB des Maklers, nach der alle vertraglichen Ansprüche in zwölf Monaten verjähren, gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen und dem Anspruchsgegner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, halte einer Inhaltskontrolle stand. Dies gelte jedenfalls, wenn zudem geregelt werde, dass die Verkürzung ebenso wenig für Ansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gelten solle wie für vorsätzlich herbeigeführte Haftungstatbestände.

Bei einer formularmäßigen Reduzierung der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist müsse dem Kunden zwar eine realistische Möglichkeit zur Prüfung und Geltendmachung etwaiger Ansprüche bleiben. Zumindest bei Unternehmen reichten zwölf Monate aus, um dem Gewerbetunden eine realistische Möglichkeit zu geben, seine Ansprüche zu prüfen und geltend zu machen. Für Gewerbetreibende sei allgemein kein so strenger Maßstab anzulegen wie bei Verbrauchern.

Entschädigung nicht gewährt

Werfe der Kunde dem Makler Pflichtverletzungen wegen einer unterlassenen Beratung zur Deckung des Risikos einer Betriebsschließung vor und habe sich das Risiko im März 2020 verwirklicht, beginne die Verjährung eines darauf aufbauenden Schadensersatzanspruchs mit Ablauf des Jahres 2020, wenn der Kunde noch im Laufe des Jahres 2020 von seinem Versicherer erfahren habe, dass eine vertragliche Entschädigung wegen der Betriebsschließung nach den Bedingungen nicht gewährt werde. Denn insoweit sei dem Kunden klar, dass ihm ein Schaden entstanden sei durch den infolge fehlerhafter Beratung geschlossenen Versicherungsvertrag, aus dem keine Leistung beansprucht werden kann.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 199 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beginne die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Kunden mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

entstanden und der Kunde von den ihn begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt habe oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Unpassendes Produkt geboten?

Bestehe die Pflichtverletzung des Maklers darin, dem Kunden ein unpassendes Produkt angeboten zu haben, so entstehe Schadensersatzanspruch bereits mit Abschluss der Versicherung, wobei der Kunde spätestens mit Beginn der Betriebsschließung sowohl von den anspruchsbegründenden Umständen als auch der Person des Schuldners Kenntnis erlange. Der Schaden des Kunden einer aufgrund fehlerhafter Beratung geschlossenen Versicherung entstehe mit Abschluss der unzureichenden Versicherung. Bereits diese Belastung stelle einen Schaden dar.

Kenntnis davon, dass der Kunde aufgrund fehlerhafter Beratung ein unerwünschtes Produkt gewählt habe, aus dem er keine Leistung erhält, erlange der Kunde spätestens mit dem Ablehnungsscheiben des Versicherers. Sei die Verjährungsfrist von zwölf Monaten spätestens mit Ablauf des Jahres 2021 abgelaufen, sei es für verjährungshemmende Maßnahmen zu spät, wenn der Kunde diese erst im Jahr darauf ergreife. ■



Verfasst von Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.